



## **Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.**

**Bundesverband mit 16 Landesverbänden**

Maarweg 10 / 53123 Bonn

Tel. 0228 / 611049 / Fax. 0228 / 627359

**Arne Krüger, 2. Vizepräsident**

Mohriner Allee 88 / 12347 Berlin

Tel. 030 / 703 69 60 Fax. 030 / 703 87 98

arne.krueger@fdhshsberlin.de

Bonn / Berlin, im Januar 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

als Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen Sie nach § 13 Abs. 2b Arzneimittel herstellen, soweit die Arzneimittel unter ihrer unmittelbaren fachlichen Verantwortung zum Zwecke der persönlichen Anwendung bei einem bestimmten Patienten verwendet werden.

Eine Lagerung dieser hergestellten Arzneimittel sowie die Abgabe an die Patienten ( ein in Verkehr bringen ) ist hingegen nicht gestattet. Auch dürfen nur Arzneimittel gemischt werden, die pharmazeutisch dafür geeignet sind.

Als Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker müssen Sie, falls diese Herstellung nach § 13 Abs. 2b AMG praktizieren wollen, die nach § 67 Abs. 2 AMG der zuständigen Behörde anzeigen. So sind nach § 67 Abs. 2 die Arzneimittel mit ihrer Bezeichnung und Zusammensetzung anzuzeigen. Diese Regelung gilt für Heilpraktiker und Ärzte gleichermaßen.

Einige Landesministerien haben die Heilpraktikerverbände angeschrieben und mit Fristsetzung zum 1.2.2010 auf die Anzeigepflicht hingewiesen, wenn jemand diese erlaubnisfreie Herstellung schon vor dem Inkrafttreten der Änderung des Arzneimittelgesetzes am 23.7.2009 ausgeübt hat.

Für alle Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, die diese Herstellung erst in Zukunft praktizieren wollen, gilt die Anzeigepflicht dann natürlich für den jeweiligen zukünftigen Zeitpunkt. Mehrere Ministerien haben auf Anfrage signalisiert, dass auch eine Anzeige, die einige Tage nach der Frist zum 1.2.2010 eingeht, ohne Beanstandung bleibt.

Die Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker hat die als Anlage A beiliegende Information mit Hinweis auf die ministeriellen Schreiben verfasst. Zur Erläuterung und Unterstützung bei der Erstattung der Anzeige haben wir Ihnen folgende weitere Anlagen erstellt. Dabei haben wir neben einem allgemeinem Muster auch Muster der FDH-Landesverbände Baden-Württemberg und Saarland angefügt sowie eine Auflistung der Überwachungsbehörden der einzelnen Bundesländer, so dass Sie diese Adressen direkt übernehmen können.

Anlage A Information der Arzneimittelkommission der deutschen Heilpraktiker

Anlage B Musteranzeige ( Word ) zur Bearbeitung

Anlage C Landesbehörden der Arzneimittelaufsicht

Anlage D Musteranzeige ( pdf ) zur Ansicht

Anlage E Musteranzeige des Landesverband Baden-Württemberg

Anlage F Musteranzeige des Landesverband Saarland

Mit freundlichem Gruß

Arne Krüger  
2. Vizepräsident